

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1979	Nummer 36
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	4. 7. 1979	Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes	476
223	4. 7. 1979	Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes und des Schulfinanzgesetzes	479
303	4. 7. 1979	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen	481

223

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Vom 4. Juli 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 3 als Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Vorbereitungsdienst kann der Bewerber einen Schwerpunkt in einer Schulform nach Maßgabe der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung wählen, sofern der Vorbereitungsdienst teilweise oder ausschließlich auf das Lehramt für die Sekundarstufe I oder auf das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgerichtet ist; in einem auf das Lehramt für die Sekundarstufe II und auf das Lehramt für die Sekundarstufe I ausgerichteten Vorbereitungsdienst kann der Bewerber nur einen Schwerpunkt wählen. Die berufsbildenden Schulen gelten im Sinne dieser Vorschrift als eine Schulform.“

2. Nach § 4 wird eingefügt:

„§ 4 a

Verwendung der Lehrer

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 4 Nr. 1 bis 3 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den Schulformen der entsprechenden Schulstufe (§ 4 Abs. 3 bis 5 SchVG); die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Sonderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II in einem der in § 13 Abs. 2 bezeichneten Fächer berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht in der Sekundarstufe I.

(2) Soweit die Befähigung zu einem Lehramt zur Erteilung von Unterricht in mehreren Schulformen berechtigt, erfolgt die Verwendung in einer dieser Schulformen vorrangig nach dem fächerspezifischen Bedarf und dem Schwerpunkt im Vorbereitungsdienst.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele verwendet.“

3. In den §§ 5 bis 8 wird jeweils in Absatz 1 das Wort „achtzehn“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Mehrere Lehrämter

(1) Wer die Ersten Staatsprüfungen für zwei Lehrämter vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestanden hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Leisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung, die auf beide Lehrämter auszurichten sind. Dies gilt nicht für Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter entlassen worden sind oder die Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter nicht bestanden haben.

(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt erwerben, indem er eine Erste Staatsprüfung und nach einer sechsmonatigen Einführung in die berufspraktische Tätigkeit eine Zweite Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt bezogen sind.

(3) Im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt werden geeignete Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für

ein Lehramt nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt; Entsprechendes gilt für Zweite Staatsprüfungen.

(4) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in mindestens einem Fach ablegt, das auch in der Sekundarstufe I unterrichtet wird, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen; hierzu muß er auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Prüfungsleistungen erbringen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung und die Zweite Staatsprüfung werden vor einem staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Kultusminister.

(3) Der Kultusminister trifft, insbesondere durch ein zentralisiertes Prüfungswesen, die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Studium für das Lehramt für die Primarstufe

Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch,
3. das Studium des Unterrichtsfaches Mathematik,
4. das Studium eines Lernbereichs

oder

das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches der Primarstufe.“

7. In § 12 werden die Worte „im Verhältnis 1:1:1“ gestrichen.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern

oder

das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen

oder

das Studium eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung.

(2) Bei Fächern, die nur in schulstufenübergreifenden Schulformen und dort nicht in allen aufsteigenden Jahrgangsstufen unterrichtet werden, erfolgt die Ausbildung der Lehrer im Rahmen des Studiums für die Sekundarstufe II. In Studium und Prüfung sind die besonderen fachdidaktischen Probleme der Sekundarstufe I zu berücksichtigen.

(3) An die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung kann das Studium der Sondererziehung und Fehrehabilitation treten.“

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,

2. das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation und
3. das Studium von zwei Unterrichtsfächern gemäß § 11 oder
das Studium eines Unterrichtsfaches gemäß § 12.“

10. Nach § 14 wird eingefügt:

„III a Abschnitt
Prüfungen

§ 14 a

Erste Staatsprüfung

(1) In der Ersten Staatsprüfung sind die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, deren der Bewerber bedarf, um als Lehrer den Unterricht gemäß den dafür festgelegten Lernzielen im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung in den Fächern der Schule, auf die sein Studium bezogen war, ordnungsgemäß zu erteilen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Bewerber

1. ordnungsgemäß mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung studiert und die erforderlichen Leistungsnachweise erworben hat,
2. ein Praktikum (§ 20) abgeleistet hat, sofern dies durch die Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

(3) Die Prüfung bezieht sich auf das erziehungswissenschaftliche Studium und auf die gemäß §§ 11 bis 14 zu studierenden Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen. Die Prüfung enthält eine schriftliche Hausarbeit, schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungsleistungen sowie bei entsprechender Fächerwahl fachspezifische Prüfungselemente aus dem künstlerischpraktischen und sportpraktischen Bereich.

(4) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der über das Ergebnis der Teilprüfungen entscheidet. Die Prüfungsausschüsse werden vom Leiter des Prüfungsamtes gebildet. Sie bestehen aus Lehrenden an Hochschulen, die selbständig Lehrveranstaltungen durchführen, und Personen, die eine Befähigung zu einem Lehramt nach diesem Gesetz oder nach bisherigem Recht erworben haben. Die schriftlichen Arbeiten werden von Mitgliedern des Prüfungsamtes bewertet, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein müssen.

(5) Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung Ordnungen der Ersten Staatsprüfung als Rechtsverordnungen, in denen er die Voraussetzungen und die Durchführung der Prüfung im einzelnen regelt. Er trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie deren Verbindungen, die für die Erste Staatsprüfung nach Maßgabe der Fächer der Schule sowie der Verwendungsmöglichkeiten der Bewerber in den einzelnen Schulstufen und Schulformen gewählt werden können,
2. über den Umfang des Studiums unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erfordernisse der Erziehungswissenschaft, der Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie der unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten,
3. Teilgebiete, deren Studium der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen hat. Darüber hinaus kann er weitere Teilgebiete festlegen, aus denen der Student im Hinblick auf die Prüfung eine Auswahl zu treffen hat; dabei soll gewährleistet bleiben, daß der Student Teile des Studiums selbstverantwortlich gestalten kann und Gelegenheit zum Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen hat,

4. Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu erwerbenden Leistungsnachweise und abzulegenden Prüfungen,
5. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie das Verfahren bei der Aufgabenstellung,
6. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
7. das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
8. die Notenbildung für Prüfungen,
9. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung,
10. die personelle Zusammensetzung des Prüfungsamtes,
11. die Bildung der Prüfungsausschüsse,
12. die Rechtsfolgen des Nichtbringens von Prüfungsleistungen sowie des Rücktritts von der Prüfung und die Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen,
13. die Wiederholung von Prüfungsleistungen, von Teilprüfungen und von Teilen dieser Prüfungen,
14. die Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 15 und von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Prüfungsverfahren erbracht worden sind.

§ 14 b

Zweite Staatsprüfung

(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 3) erreicht hat.

(2) Die Zweite Staatsprüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden.

(3) Die Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, Unterrichtsprüfungen und mündlichen Prüfungen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von Mitgliedern des Prüfungsamtes bewertet, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein müssen. Die Unterrichtsprüfungen und die mündlichen Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeiten entscheiden. Die Prüfungsausschüsse werden vom Leiter des Prüfungsamtes gebildet; sie bestehen aus Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt nach diesem Gesetz oder nach bisherigem Recht erworben haben.

(5) Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung als Rechtsverordnungen, in denen er die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im einzelnen regelt. Er trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. das Verfahren und die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,
2. Art und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. die Möglichkeiten der Wahl eines Schwerpunktes gemäß § 3 Abs. 4 im Hinblick auf die Fächer und Fächerverbindungen der Bewerber sowie die Festlegung eines Schwerpunktes durch die Ausbildungsbehörde beim Fehlen einer Wahlentscheidung,
4. das Verfahren bei der Berücksichtigung des gemäß § 3 Abs. 4 gewählten Schwerpunktes, sofern die Zahl der Bewerber für eine Schulform die Zahl der Ausbildungsplätze in den Schulen dieser Schulform übersteigt, und in diesem Rahmen über
 - a) die Ermittlung der Ausbildungsplätze in den Gesamtseminaren zugeordneten Schulen der einzelnen Schulformen nach dem Anteil des für die Ausbildung in Anspruch zu nehmenden Unterrichts und der für die Ausbildung in Betracht kommenden Lehrer,

- b) die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Wartezeiten sowie die Anwendung eines Losverfahrens bei Ranggleichheit,
5. die Anrechnung förderlicher Vordienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst,
6. die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf,
7. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. die Voraussetzungen, unter denen die Prüfungsleistungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden,
9. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
10. das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
11. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung,
12. die personelle Zusammensetzung des Prüfungsamtes,
13. die Bildung der Prüfungsausschüsse,
14. die Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen sowie des Rücktritts von der Prüfung und die Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen,
15. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung.“
11. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17
Anerkennung von Prüfungen als Prüfungsleistungen im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung
- Der Kultusminister kann Prüfungsleistungen aus einer für ein Lehramt geeigneten Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder eines entsprechenden Studienganges an einer Gesamthochschule nach näherer Bestimmung der Prüfungsordnung als Prüfungsleistungen im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung anerkennen.“
12. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „nach Erweiterung seiner Studien“ gestrichen.
13. In § 20 werden in der Überschrift die Worte „vor Aufnahme des Studiums“ ersetzt durch die Worte „für das Studium“; im Text werden die Worte „vor der Aufnahme des Studiums“ ersetzt durch die Worte „für das Studium“.
14. § 22 erhält folgende Fassung:
- „§ 22
Lehramtsanwärter der Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung
- (1) Für Lehramtsanwärter der Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung gilt
1. § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gesamtseminars das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik tritt,
2. § 14 b Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 mit den Maßgaben, daß
1. die Prüfung (Absatz 3) zusätzlich aus Arbeiten unter Aufsicht und einer mündlichen Fachprüfung besteht,
2. der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam mit dem Kultusminister die Rechtsverordnung (Absatz 5) erläßt.
- (2) § 10 Abs. 2 und § 14 b Abs. 4 finden keine Anwendung. Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem besonderen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Mitglieder vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam mit dem Kultusminister berufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zu dem Lehramt für die Sekundarstufe II oder zu dem Lehramt an berufsbildenden Schulen
- oder für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes oder zum Richteramt besitzen oder: Hochschullehrer der Agrar-, Gartenbau- oder Ernährungs- und Haushaltswissenschaften sein. Bei der mündlichen Fachprüfung können fachkundige Personen mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium als Prüfer mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.“
15. § 23 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien.“
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bewerber um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die eine Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, leisten den Vorbereitungsdienst nach den bisher geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß er zwei Jahre dauert; sie können, sofern sie
- a) das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder das Lehramt an der Realschule anstreben, letztmalig 1982,
- b) das Lehramt am Gymnasium, das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Sonderschulen anstreben, letztmalig 1983,
- in den entsprechenden Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Sie erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht.“
- b) Nach Absatz 5 wird als Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Erste Staatsprüfungen, die nach Maßgabe schulformbezogener Prüfungsordnungen auf Grund eines Studiums an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 mit einer Festlegung des Verhältnisses der Studienanteile entsprechend den §§ 11, 12, 13 oder 14 dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1974 abgelegt worden sind, werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag nach dem 31. Januar 1977 als Erste Staatsprüfungen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt. Die Entscheidung treffen die Leiter der Staatlichen Prüfungsämter für die Erste Staatsprüfung. Mit Bestehen der Zweiten Staatsprüfung wird die Befähigung zu dem Lehramt erworben, auf das sich der Vorbereitungsdienst bezieht.“
- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
- d) In Absatz 8 wird als Satz 2 angefügt:
- „Ferner ist an Pädagogischen Hochschulen das erziehungswissenschaftliche Studium gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 möglich, soweit es auf diese Stufe orientiert angeboten wird; § 48 Abs. 1 des Hochschulgesetzes findet entsprechende Anwendung.“
17. In § 26 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen; in Absatz 3 wird das Wort „sonstigen“ gestrichen.
18. Nach § 26 wird eingefügt:
- „§ 26 a
Sicherstellung des Lehrangebots gemäß den Abschnitten I bis III
- (1) Die Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 arbeiten bei der Sicherstellung eines den Abschnitten I bis III entsprechenden Lehrangebots zusammen. Dabei können sie durch Vereinbarung insbesondere regeln:
1. die Gestaltung des Lehrangebots der Einrichtungen in der Weise, daß fehlende Teile des Lehrangebots der einen Einrichtung durch Teile des Lehrangebots der anderen Einrichtung ersetzt werden,
2. das Angebot von Lehrveranstaltungen durch dazu bereite und geeignete Angehörige der einen Einrichtung an der anderen Einrichtung im Rahmen des Hauptamtes,

3. das Angebot von Lehrveranstaltungen durch dazu bereite und geeignete Angehörige der einen Einrichtung im Rahmen des Hauptamtes für Studenten der anderen Einrichtung,
4. die Bereitstellung der zur Wahrnehmung eines Lehrangebots gemäß den Nummern 1 bis 3 erforderlichen Räume und sonstigen Einrichtungen,
5. ein vereinfachtes Verfahren für die Zulassung solcher Studenten der anderen Einrichtung als Zweit- oder Hörer, die ein Lehrangebot gemäß den Nummern 1 und 3 in Anspruch nehmen.

Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(2) Soweit Studenten ein Lehrangebot gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen, wird dieses voll angerechnet."

19. In § 27 Abs. 1 erhalten Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. In § 19 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren, für die Laufbahnen des Lehrers für die Primarstufe, des Lehrers für die Sekundarstufe I, des Lehrers für Sonderpädagogik, des Lehrers an Grund- und Hauptschulen, des Lehrers an Realschulen und des Lehrers an Sonderschulen von zwei Jahren.“

2. In § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren.“

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Lehramtsanwärter, die sich am 31. August 1980 im Vorbereitungsdienst befinden, beenden den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften. Sie erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Studierende, die sich im Wintersemester 1980/81 in einem Studium für ein Lehramt befinden, legen die Erste Staatsprüfung noch nach bisherigem Recht ab; haben sie ihr Studium nach dem 1. Mai 1975 aufgenommen, können sie die Erste Staatsprüfung nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften nach dem Ende des Wintersemesters 1980/81 ablegen.

(3) Wer vor dem 31. August 1980 oder gemäß Absatz 1 die Befähigung zu einem Lehramt erworben oder bis zum Ende des Wintersemesters 1980/81 eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt nach bisherigem Recht erwerben, sofern er zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bis zum 31. Dezember 1985, zu einer Ersten Staatsprüfung für eines der übrigen Lehramter bis zum 31. Dezember 1983 zugelassen wird.

(4) Wer vor Inkrafttreten der gemäß § 14 a zu erlassenden Prüfungsordnung eine Prüfungsleistung erbracht hat, legt die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

(5) „Bisherige Vorschriften“ und „bisheriges Recht“ im Sinne dieser Bestimmungen ist das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247), sowie die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende Fassung des Lehrerausbildungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Die Vorschriften des Artikels I §§ 14 a und 14 b sowie die Artikel II und III treten am Tage nach der Verkündung, Artikel I §§ 3 Abs. 4, 4 a Abs. 1 und Abs. 3, 5 bis 8, 9 Abs. 1 bis 3, 10, 13 Abs. 2, 17, 19, 20, 22, 25, 26, 26 a und 27 am 1. Ok-

tober 1979 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

zugleich für

den Innenminister

Posser

Für den Minister für Wissenschaft
und Forschung
und den Kultusminister
der Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Bäumer

- GV. NW. 1979 S. 476.

223

Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes und des Schulfinanzgesetzes

Vom 4. Juli 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 404), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1977 (GV. NW. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schulpflichtig ist, wer im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Die Schulpflicht umfaßt

1. die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht),
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (Berufsschulpflicht).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach Anhörung der Schule und der Schulpflegschaft“ gestrichen.

3. Abschnitt II erhält die Überschrift „Vollzeitschulpflicht“.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder einen geeigneten, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Kindergarten“ gestrichen.

5. In § 5 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre. Sie endet ausnahmsweise vorher, wenn der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat.“

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vollzeitschulpflicht wird in den ersten neun Schuljahren durch den Besuch der öffentlichen Grundschule und einer öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfüllt. Die Vollzeitschulpflicht kann im zehnten Schuljahr an einer allgemeinbildenden Schule oder an einer berufsbildenden Schule erfüllt werden. Die Vollzeitschulpflicht kann auch durch den Besuch einer Versuchsschule erfüllt werden.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 25 SchOG bleibt unberührt.“

- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das Kind“ durch die Wörter „der Schüler“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schulpflichtige, die am Unterricht einer Grundschule oder Hauptschule nicht teilnehmen können oder durch ihn nicht hinreichend gefördert werden, sind zum Besuch einer ihrer Behinderung entsprechenden Sonderschule oder zur Teilnahme an einem Sonderunterricht verpflichtet. Die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde entscheidet darüber, welche Sonderschule der Schulpflichtige zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht er teilzunehmen hat. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Pflicht zum Besuch der Schule für Lernbehinderte und der Schule für Erziehungshilfe oder die Teilnahme an einem entsprechenden Sonderunterricht endet nach zehn Schuljahren. Die Vollzeitschulpflicht kann im zehnten Schuljahr auch an einer berufsbildenden Schule erfüllt werden. § 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schüler der Schule für Lernbehinderte den Hauptschulabschluß erreicht hat.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Pflicht zum Besuch einer sonstigen Sonderschule oder zur Teilnahme an einem entsprechenden Sonderunterricht endet nach elf Schuljahren. Die Vollzeitschulpflicht kann im elften Schuljahr auch an einer berufsbildenden Schule erfüllt werden. § 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Sonderschule für Geistigbehinderte“ durch die Wörter „Schule für Geistigbehinderte“ ersetzt.

- f) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

- g) In Absatz 9 wird das Wort „Kinder“ gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kinder“ gestrichen. In Satz 2 werden hinter dem Wort „Kultusminister“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.

10. In § 10 werden die Wörter „allgemeine Schulpflicht“ durch das Wort „Vollzeitschulpflicht“ ersetzt.

11. § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 wird § 10 a und erhält die Überschrift „§ 10 a Unterrichtsformen“.

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Dauer

(1) Die Berufsschulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(2) Befindet sich der Schüler zum Zeitpunkt der Beendigung der Berufsschulpflicht nach Absatz 1 in einem Berufsausbildungsverhältnis, so dauert die Pflicht zum Besuch der Berufsschule solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

(3) Die Berufsschulpflicht endet vor dem Zeitpunkt nach Absatz 1

a) mit dem erfolgreichen Abschluß eines mindestens zweijährigen Berufsausbildungsverhältnisses, wenn der Berufsschulpflichtige ein neues Berufsausbildungsverhältnis nicht beginnt, oder

b) nach insgesamt elf Schuljahren, wenn der Berufsschulpflichtige ein berufsbildendes Vollzeitschul-

jahr oder eine gleichwertige Berufsvorbereitung in einer außerschulischen Einrichtung besucht hat und ein Berufsausbildungsverhältnis nicht beginnt.

(4) Die Berufsschulpflicht endet im übrigen vor den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zeitpunkten, wenn der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige schulische Ausbildung den weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

(5) Auszubildende, die nach Beendigung der Berufsschulpflicht nach Absatz 1 ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, sind berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.“

13. § 11 a erhält folgende Fassung:

„§ 11 a

Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr

(1) Als Vollzeitschuljahr zur Vorbereitung auf die Berufswahl führt die Berufsschule das Berufsvorbereitungsjahr.

(2) Als Vollzeitschuljahr zur Vermittlung einer beruflichen Grundbildung führt die Berufsschule das Berufsgrundschuljahr.

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die Berufsfelder und Schuleinzugsbereiche zu bestimmen, in denen die Berufsschulpflicht im ersten Jahr durch den Besuch des Berufsgrundschuljahres zu erfüllen ist.

(4) Das Berufsvorbereitungsjahr und das Berufsgrundschuljahr können auch zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 besucht werden.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Arbeitsort“ durch die Wörter „die Ausbildungsstätte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „besteht nicht“ durch das Wort „ruht“ ersetzt.

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. während des Besuchs einer öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule in Vollzeitform oder einer vergleichbaren Ersatzschule.“

In Nummer 4 wird das Wort „Jugendlichen“ durch das Wort „Berufsschulpflichtigen“ ersetzt.

In Nummer 5 wird das Wort „Jugendliche“ durch das Wort „Berufsschulpflichtige“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Jugendliche“ durch das Wort „Schulpflichtige“ ersetzt; in Satz 2 werden die Wörter „zu bestimmende Stelle“ durch die Wörter „durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind die Behinderung und der Beruf des Schulpflichtigen zu berücksichtigen.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder der Jugendliche, der nach § 11 Abs. 3 berechtigt ist, die Berufsschule zu besuchen,“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 obliegen auch dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „oder den Jugendliche, der nach § 11 Abs. 3 berechtigt ist, die Berufsschule zu besuchen,“ gestrichen.

17. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „Kinder und Jugendliche“ durch das Wort „Schulpflichtige“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen“ durch das Wort „Schulpflichtigen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504),“ gestrichen.

19. Die §§ 21 bis 23 werden aufgehoben; als neuer § 21 wird eingefügt:

„§ 21

Außerschulische Einrichtungen

(1) Der Kultusminister kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Behinderten oder bei internatsmäßiger Unterbringung, zulassen, daß ein Schulpflichtiger anstelle des zehnten Vollzeitschuljahres, bei Sonderschulen im Sinne von § 8 Abs. 4 anstelle des elften Vollzeitschuljahres, eine gleichwertige Berufsvorbereitung in einer außerschulischen Einrichtung besucht. Während dieser Zeit ist der Schulpflichtige zum Besuch der Berufsschule verpflichtet.“

(2) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags zulassen, daß ein Schulpflichtiger abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 anstelle des zehnten Vollzeitschuljahres, bei Sonderschulen im Sinne von § 8 Abs. 4 anstelle des elften Vollzeitschuljahres außerschulische Einrichtungen besucht, die eine einjährige gleichwertige Berufsbildung vermitteln. Die Gleichwertigkeit setzt eine berufsfeldbreite Grundbildung voraus, die den Zielen und Inhalten des Berufsgrundschuljahres entspricht und mindestens 20 Wochen Berufsschulunterricht umfaßt.

(3) Träger und Leiter der außerschulischen Einrichtung nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde Einblick in die Einrichtung zu geben sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.“

20. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel II

Das Schulfinanzgesetz (SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (§§ 4 und 4b SchVG) sowie die Fachschulen und Höheren Fachschulen (§ 4a SchVG). Berufsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind nur das Berufsgrundschuljahr sowie das Berufsvorbereitungsjahr.“

2. In § 7 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Fahrtkosten für Schüler von Bezirksfachklassen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als diese Schüler außerhalb des Gebiets des Kreises oder der kreisfreien Stadt wohnen, in dem die Bezirksfachklasse liegt.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel III

Das Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 (PrGS. NW. S. 64) wird aufgehoben.

Artikel IV

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende Fassung des Schulpflichtgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel V

1. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1980 in Kraft.

2. Schulpflichtige, die vor dem 1. August 1980 die Schule nach neun Schuljahren verlassen und anschließend ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, sind vom Besuch des zehnten Vollzeitschuljahres befreit. Sonderschulpflichtige mit elfjähriger Vollzeitschulpflicht sind entsprechend vom Besuch des elften Vollzeitschuljahres befreit. Die nach Satz 1 und 2 befreiten Schulpflichtigen sind zum Besuch der Berufsschule (§ 10 a SchpflG) verpflichtet.

Düsseldorf, den 4. Juli 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
zugleich für
den Minister für Wirtschaft, Mittel-
stand und Verkehr
und
den Innenminister
Posser

Für den Kultusminister
der Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten
Bäumer

– GV. NW. 1979 S. 479.

303

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande
Nordrhein-Westfalen
Vom 4. Juli 1979**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Streitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigter nach dem Vierten Abschnitt des Ausländergesetzes werden für die Bezirke der Verwaltungsgerichte Aachen und Arnsberg dem Verwaltungsgericht Köln und für den Bezirk des Verwaltungsgerichts Münster dem Verwaltungsgericht Minden zugewiesen; im übrigen bleibt § 52 Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung unberührt.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

In Verwaltungsangelegenheiten erheben die Behörden der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Donnepp

– GV. NW. 1979 S. 481.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf